

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Vollziehungsrath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Donnerstag, den 6 August 1801.

Sechstes Quartal.

Den 18 Thermidor IX.



Vollziehungsrath.

Beschluß vom 2. Juni.

Der Vollz. Rath, auf das wiederholte Ansuchen des
Bürgers Eraber von Hünigen, der als ein gefährlicher
Quacksalber aus Helvetien gewiesen worden, daß ihm
die Bewilligung sich daselbst niederzulassen ertheilt wer-
den möge;

In Erwägung, daß Bürger Eraber während seinem
Aufenthalte in der Schweiz, ungeachtet aller Mahnun-
gen und Drohungen nicht aufgehört hat, den bestehenden
Gesetzen zuwider zu handeln, weßwegen er auch das hel-
vetische Gebiet verlassen mußte,

beschließt:

1. Das wiederholte Begehren des Bürger Eraber sich
in Helvetien niederzulassen, sey abgewiesen.
2. Dem Minister des Innern sey aufgetragen, diesen
Beschluß gehörigen Orts bekannt zu machen.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 3. Juni.

Der Vollz. Rath, nach Anhörung seines Kriegsmini-
sters,

beschließt:

1. Dem Bürger Ludwig Begos, Minister der aus-
wärtigen Angelegenheiten der Republik, ist der
Grad eines Brigadechefs der Kavallerie ertheilt.
2. Der Kriegsminister ist mit Bekanntmachung dieses
Beschlusses beauftragt.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 3. Juni.

Der Vollz. Rath, nach angehörtem Bericht seines
Ministers der Künste und Wissenschaften über die Peti-
tion der Gemeinde Zell, Canton Luzern, daß ihr erlaubt
werden möchte, eine neue Kirche zu bauen und zur Be-
streitung der Kosten, ihr Kirchengut anzugreifen,

beschließt:

1. Der Gemeinde Zell wird unter folgenden Bedin-
gungen gestattet, eine neue Kirche zu bauen, und
ihr Kirchengut zu diesem Zwecke in Mitleidenschaft
zu ziehen.
2. Die Gemeinde sey, ihrer unterm 18. May 1801
eingegangenen Verpflichtung gemäß, so lange ge-
halten, alle bisher aus dem Kirchengut bestrittenen
Ausgaben aus ihren eigenen Mitteln zu bestreiten,
bis sich in der Kirchenlade die hierzu erforderlichen
Fonds wieder angehäuft haben werden.
3. Die Kirchenverwaltung sey gehalten, der Gemein-
schaft und diese der Cantonsverwaltung jähr-
liche Rechnung über den angefangenen Kirchenbau
sowohl, als über das Kirchengut und die jährliche
Erfüllung der Verpflichtungen desselben abzu-
legen, und die Rechnung mit den nöthigen Bemerkungen zu
begleiten, damit Falls hiebey Unordentlichkeiten vor-
gehen würden, die der Pfarngemeinde Zell zum
Nachtheil gereichen würden, oder der Bau selbst
wider Erwartung allzukostspielig geführt werden
sollte, dagegen noch zu rechter Zeit die nöthigen
Vorsehrungen und Einschränkungen angeordnet wer-
den können.
4. Dieser Beschluß soll der Kirchengemeinde Zell noch vor
seiner Ausführung von dem Bezirksstatthalter eröff-
net, und über diese Versammlung unter dem Vorsitz
desselben, ein förmlicher Verbalproceß vorgenommen,
und hievon das eine Doppel im Archiv der Verwal-
tungskammer, das andere in der Kirchenlade zu
Zell aufbewahrt werden.
5. Dem Minister des öffentlichen Unterrichts ist die
Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 26. Juli.

Der Vollz. Rath, nach angehörtem Berichte seines
Justizministers über eine fehlerhafte Publikation des

Gesetzes vom 11. Brachmonat 1801, in Betreff der im Artikel 184 des päinlichen Gesetzbuchs getroffenen Abänderungen;

Nach vorgenommener Vergleichung des Protokolls des gesetzgebenden Rathes, mit der Abschrift die davon dem Vollz. Rathe ausgefertigt wurde,

beschließt:

1. Der §. 1. des Gesetzes vom 11. Brachmonat 1801, in welchem es am Ende desselben heißt: „wäre der Diebstahl mit Nordgewehren begangen worden, so ist sechs jährige Kettenstraffe darauf gesetzt,“ lautet: „so ist sechzehnjährige Kettenstraffe darauf gesetzt.“
2. Der Justizminister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, der gedruckt und an gewöhnlichen Orten angeschlagen, so wie den Gerichten zu ihrem Verhalten besonders zugestellt werden soll.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 29. Juni.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Berichtes der Finanzcommission, die Generalrechnungen vom Jahr 1798 betreffend.)

Ohne das kann der gesetzgebende Rath nur die Hauptsumme kennen und von der Verwendung wüßte er nichts. Allein auch diese zu fordern ist er nicht nur berechtigt, sondern selbst verpflichtet. Seine Untersuchungskommission würde zwar freylich Notiz davon nehmen; allein das kann ihm nicht genügen, er muß sie für sich selbst erhalten und durch die Rechnungsgebende Behörde erhalten, indem der Commission nicht zugemuthet werden kann, solche detaillirte Auszüge zu machen und gleichsam eine gänzliche Umschmelzung der Rechnungen vorzunehmen.

Eben so wenig genughuend ist die Antwort wegen den Belegen. Man kann von einer Generalrechnung so gut wie von einer jeden andern Rechnung fordern, daß jeder Artikel derselben sich nicht nur auf Unterrechnungen gründe, sondern daß auch die Namen, Nummern und Seitenzahlen dieser Unterrechnungen dabey angeführt werden, damit der Examinator der Rechnungen ohne weitere Behülfe die Richtigkeit der Angaben verificiren könne. Bey unsrer Generalrechnung ist nun aber das der Fall nicht, denn nirgends ruft sie eine Beilage, und es ist keineswegs daraus ersichtlich, ob die angeführten

Summen das Resultat einzelner oder aber verschiedener Unterrechnungen seyen.

Ihre Finanz-Commission glaubt daher noch immer darauf bestehen zu sollen, daß die Generalrechnung von 1798 Ihnen B. G. nicht nur in einer Tabelle vorgelegt, sondern mit einer doch in etwas eintretenden Angabe über die Verwendung und in der sonst üblichen Rechnungsform ausgefertigt, sodann auch mit einer jedem Artikel beygefüzten Anzeige der Beilage versehen, zur Passation überreicht werde.

III. Rechnung von 1799.

In der Mitte des Jahres 1801 scheint es, sollte man doch die Rechnung des Jahres 1799 wohl erhalten können; der Vollz. Rath zeigt Ihnen aber an, daß wenn er sich schon unangesezt damit beschäftige, sie doch nicht vor Ende dieses Jahres zu stellen sey. Es mag nun dem also seyn; aber unbegreiflich muß es doch jedem Unbefangenen vorkommen, daß man die Sachen so hingehen lassen konnte, ohne sich zur Zeit Rechnung ablegen zu lassen. Hatte dann die Vollziehung nicht das Recht, ungehorsame oder unfähige Verw. Kammern abzusetzen, wenn, wie es aus den angeführten Botschaften scheint, an diesen die Schuld dieserögerungen liegen sollte? Noch jetzt heißt es fehlen verschiedene Verwaltungskammer-Rechnungen von 1799.

Wie der Fin. Commission so wird auch Ihnen B. G. eine solche Nachlässigkeit bekremdend vorkommen, indem ja auch die schon vor 6 Monaten geschlossenen Rechnungen von 1800 bereits alle bey der Stelle seyn sollten. Damit man aber wisse, welche Verw. Kammern saumfelig seyen oder nicht, so wünschte die Finanz-Commission, daß Sie B. G. dem Vollz. Rath ein Verzeichniß derselben abfordern lassen möchten, mit beygefüzter Anzeige, wie oft und zu welchen Zeiten sie zur Rechnungsablage aufgefodert worden seyen. So wird man dann erkennen können, welche Kammern ihre Pflicht gethan haben und welche nicht, und die helvetische Nation wird zu entnehmen haben, in wie weit diese von dem Volke gewählten Beamten sich seines Zutrauens würdig erzeigt und eine ihres heiligsten Obliegenheiten erfüllt, oder aber, sey es aus Nachlässigkeit oder aus Unfähigkeit, hinten gesetzt haben.

Sollten Sie B. G. den verschiedenen Vorschlägen dieses Besindens Ihren Beyfall schenken; so hat die Finanz-Commission die Ehre, Ihnen zugleich mit, einen darauf sich gründenden Entwurf einer Botschaft an den Vollziehungsrath vorzulegen.